

**Richtwerte im Rahmen der Kosten der Unterkunft für den Bereich des SGB XII und SGB II ab 01. Januar 2023**

Gremium:	<b>Sozialausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>3</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>08.03.2023</b>	Stadt Landshut, den	15.02.2023
Sitzungsnummer:	12	Ersteller:	Limmer, Christoph

**Vormerkung:**

**Kurzübersicht**

Sachverhalt (kurz):	Fortschreibung des Beschlusses vom 25.09.2019 zur stetigen dynamischen Anpassung der Richtwerte im Rahmen der Kosten der Unterkunft für den Bereich SGB XII und SGB II ab 1. Januar 2023
Beteiligung der Gremien	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirat: <input type="checkbox"/> Integrationsbeirat <input type="checkbox"/> Seniorenbeirat:
Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> keine finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil: <input checked="" type="checkbox"/> die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt: Haushaltsanmeldungen
Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja: <input type="checkbox"/> Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang <input type="checkbox"/> Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt
Weitere Geschäftsbereiche/ Dienststellen	<input checked="" type="checkbox"/> Referat 2 im Rahmen der Haushaltsanmeldungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Beratungsfolge	

## 1. Sachstand

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 25.09.2019 wurde die Festsetzungsmethode für den Richtwert im Rahmen der Kosten der Unterkunft für den Bereich SGB XII und SGB II ab 01.01.2020 neu festgelegt.

In der dazugehörigen Vormerkung wurden die Hintergründe für die geänderte Festsetzungsmethode bereits ausführlich dargelegt. Ergänzungen sind an dieser Stelle nicht angezeigt, da die Darlegung weiterhin zutreffend ist.

## 2. Anpassungsanlass

Ab 01.01.2023 ist das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft getreten. Nachdem der Bundestag das Gesetz am 10.11.2022 verabschiedet hat, hat der Bundesrat am 25.11.2022 zugestimmt.

Eine wesentliche Neuerung, die im Rahmen der Wohngeldreform neu eingeführt wurde, ist die Klimakomponente in § 12 Abs. 7 WoGG.

Die Klimakomponente ist ein pauschaler Zuschlag auf die Höchstbeträge nach § 12 Abs. 1 WoGG. Dies führt dazu, dass sich Höchstbeträge für Miete und Belastung entsprechend der nachfolgenden Tabelle erhöhen:

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Als Klimakomponente zu berücksichtigender Zuschlag zu den Höchstbeträgen nach § 12 Absatz 1 in Euro
1	19,20
2	24,80
3	29,60
4	34,40
5	39,20
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	4,80

Im Austausch zwischen Stadt und Landkreis Landshut wurde die Frage der Auslegung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung in Bezug auf die Angemessenheit der Unterkunftskosten diskutiert. Ziel war es, eine einheitliche Ermittlung der maßgeblichen Richtwerte festzulegen und rechtssichere Entscheidungen herbeizuführen.

Im Ergebnis bestand Einigkeit darüber, dass die Klimakomponente, die auch im Wohngeld pauschal aufgeschlagen wird, in die Richtwertermittlung miteinzufließen hat.

Es errechnen sich dadurch folgende Werte ab Januar 2023:

Personen	qm	Höchstbetrag nach WoGG	Klimakomponente	Richtwert Bruttokaltmiete (inkl. 10 %)	Differenz zum Vorjahr
1	50	491,00 €	19,20 €	561,22 €	21,12 €
2	65	595,00 €	24,80 €	681,78 €	27,28 €
3	78	708,00 €	29,60 €	811,36 €	32,56 €
4	90	825,00 €	34,40 €	945,34 €	37,84 €
5	105	944,00 €	39,20 €	1.081,52 €	43,12 €
Zuschlag für jede weitere Person		114,00 €	4,80 €	130,68 €	5,28 €

Die Fortschreibung der Richtwerte ist abhängig von künftigen Änderungen im Wohngeldgesetz vorgesehen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss befürwortet die stetige dynamische Fortschreibung der Richtwerte zur Ermittlung der Grenze für die angemessenen Kosten der Unterkunft im Bereich des SGB II und SGB XII ab 01.01.2023 entsprechend der Miethöchstgrenzen nach § 12 Abs. 1 WoGG und der Klimakomponente nach § 12 Abs. 7 WoGG zzgl. 10 Prozent.

### **Anlagen:**

Anlage 1 - Beschluss des Sozialausschusses TOP 4 vom 25.09.2019